

# GESETZBLAT<sup>15</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil III

1960	Berlin, den 31. Oktober 1960	Nt*. 3
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 10.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Filze .....	15

### Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Filze.

Vom 16. Oktober 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Webfilzen und nicht gewebten Filzen betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

#### § 2 Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Die Verträge zwischen den Herstellern und ihren Bestellern sind innerhalb 4 Wochen nach Erteilung der Liefer- und Bezugspläne abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet der Besteller innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne.

(2) Liefern die Versorgungskontore Industrietextilien (im folgenden Versorgungskontore genannt), so haben ihre Besteller die spezifizierten Vertragsangebote (Bestellungen) innerhalb der in den planmethodischen Bestimmungen genannten Fristen zu unterbreiten. Die Versorgungskontore haben, soweit sie die Verträge nicht selbst abschließen, den Bestellern Hersteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zuzuweisen (Vermittlungsgeschäfte).

#### § 3 Einteilung

(1) Unter Einteilung im Sinne dieser Anordnung ist die vom Besteller an den Lieferer erteilte Spezifizierung des Vertragsgegenstandes zu verstehen. Diese Spezifizierung umfaßt:

- a) bei nicht gewebten Filzen die Bekanntgabe des Sortiments nach Menge, Qualität, Farbe, Dicke (Stärke), Abmessung und Festigkeit (Härte);
- b) bei Webfilzen die Bekanntgabe des Sortiments nach Menge, Qualität, Abmessung und Flächen-gewicht.

(2) Soweit von den Partnern nichts anderes vereinbart, sind die Verträge wie folgt quartalsweise einzuteilen:

- a) nicht gewebte Filze
  - aa) 50 % der Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
  - bb) 25 % der Quartalsmenge bis Quartalsbeginn,
  - cc) 25 % der Quartalsmenge bis 2 Wochen nach Quartalsbeginn,spätestens jedoch 6 Wochen vor Liefertermin oder Beginn der Lieferfrist;
- b) Webfilze die Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn.

(3) Die Einteilung ist in Verträgen zwischen dem Versorgungskontor und dem Besteller beim Vertragsabschluß vorzunehmen.

(4) Der Besteller kann in begründeten Fällen die nach Abs. 2 Buchst. a vorgenommene Einteilung bis 6 Wochen vor Liefertermin oder Beginn der Lieferfrist ändern. Änderungen der Einteilung nach Ablauf dieser Frist bedürfen der Zustimmung des Lieferers. Änderungen der Einteilung gemäß Abs. 2 Buchst. b sind nur im Einvernehmen mit dem Lieferer möglich.

(5) Erteilt das Versorgungskontor bei Vermittlungsgeschäften die Versandanweisung, die dem Besteller einen Hersteller zum Vertragsabschluß zuweist, später als 8 Wochen vor Quartalsbeginn, so verschiebt sich die Einteilungsfrist des Bestellers gegenüber dem Hersteller nach Abs. 2 um die Zeit der verspäteten Erteilung der Versandanweisung.

(6) Der Besteller hat an den Lieferer bei Verzug mit der Einteilung gemäß Abs. 2 Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung zu zahlen, jedoch nicht mehr als 6 %.

#### § 4 Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Filze Monatsfristen zu vereinbaren, soweit die Partner nichts anderes regeln.

(2) Bestellen die schuhherstellenden Betriebe Filze, so sind abweichend von Abs. 1 in den Verträgen halbmonatliche Lieferfristen zu vereinbaren. Der Lieferer kann die Vereinbarung von längeren Lieferfristen, höchstens jedoch Monatsfristen, verlangen, wenn er nachweist, daß ihm durch halbmonatliche Lieferfristen